

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen diese 24. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Twistringen, den 22.12.2022 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2013 / 2021  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 24. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26141 Oldenburg.

Oldenburg, den 21.12.2022 gez. D. Janssen
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung der 24. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 22.12.2022 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dem Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 24. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.08.2022 bis 16.09.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4a Abs. 3 BauGB zusätzlich über www.twistringen.de in der Rubrik "Bauen + Wirtschaft" -> "Bauleitpläne im Verfahren" sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Twistringen, den 22.12.2022 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 24. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 22.12.2022 beschlossen.

Twistringen, den 22.12.2022 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Genehmigung

Die 24. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 00332/2023/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 09.03.2023
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:

L.S. gez. Maaß

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die 24. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 24. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 03.04.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden. Die 24. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 03.04.2023 wirksam geworden.

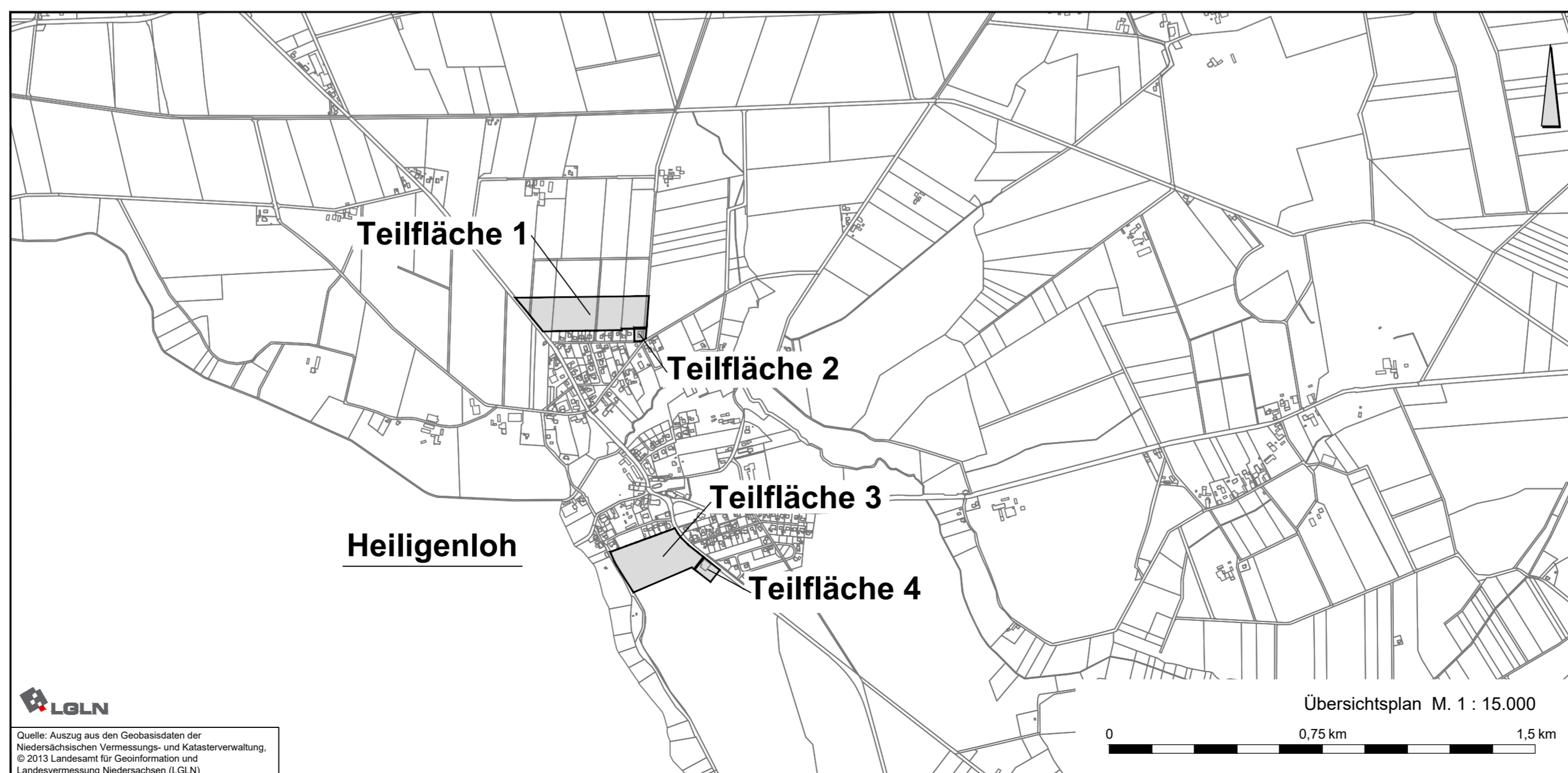
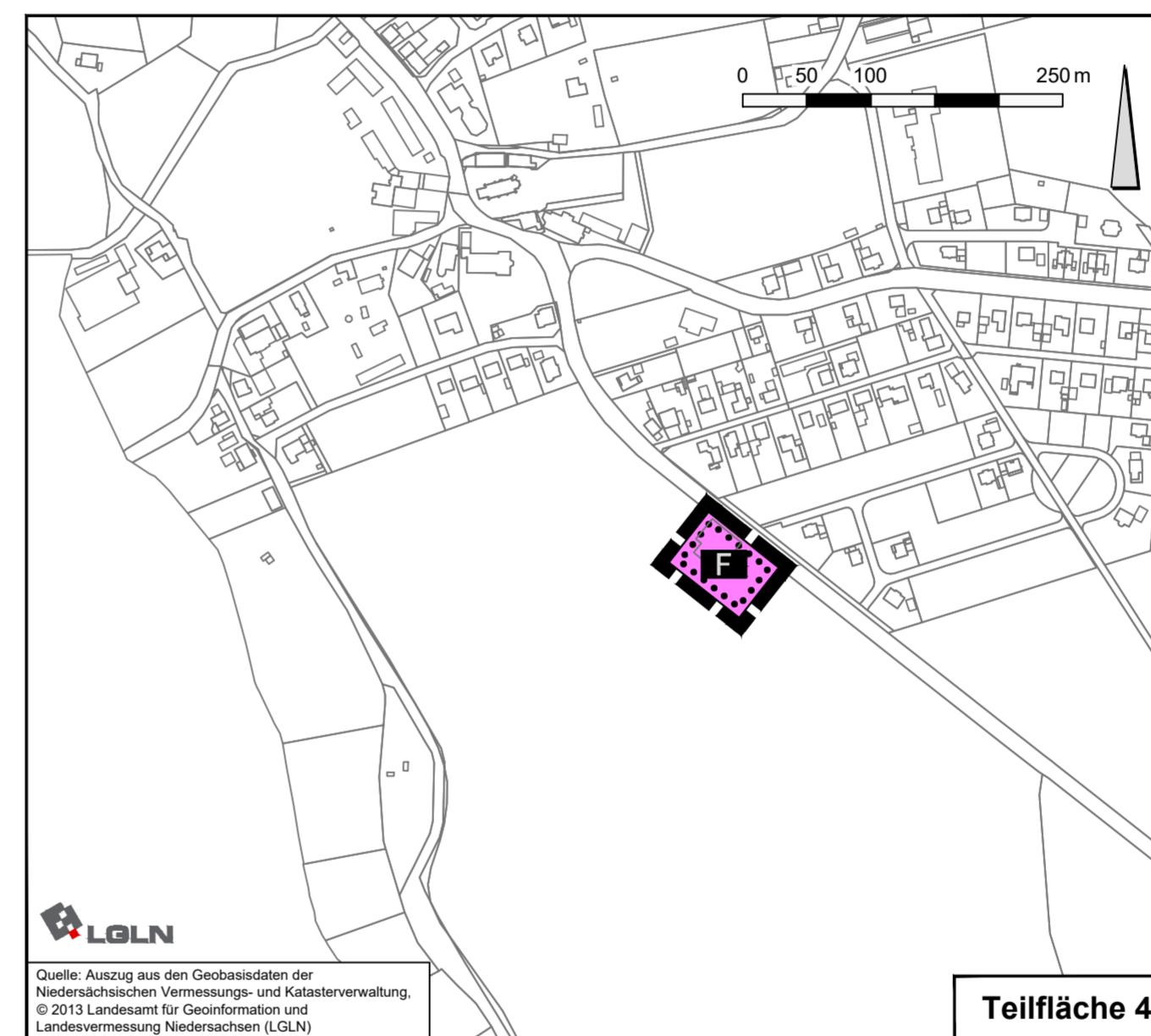
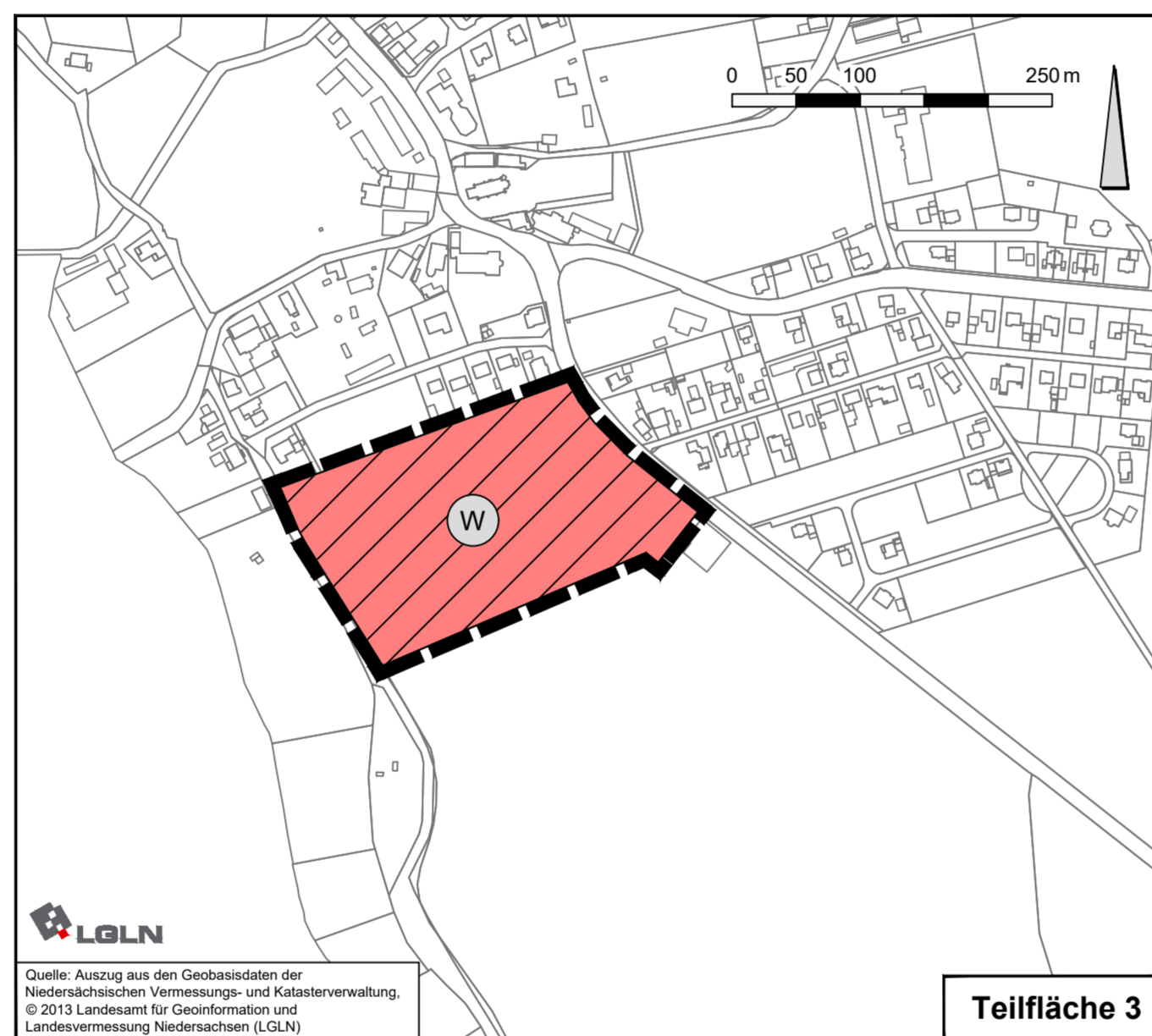
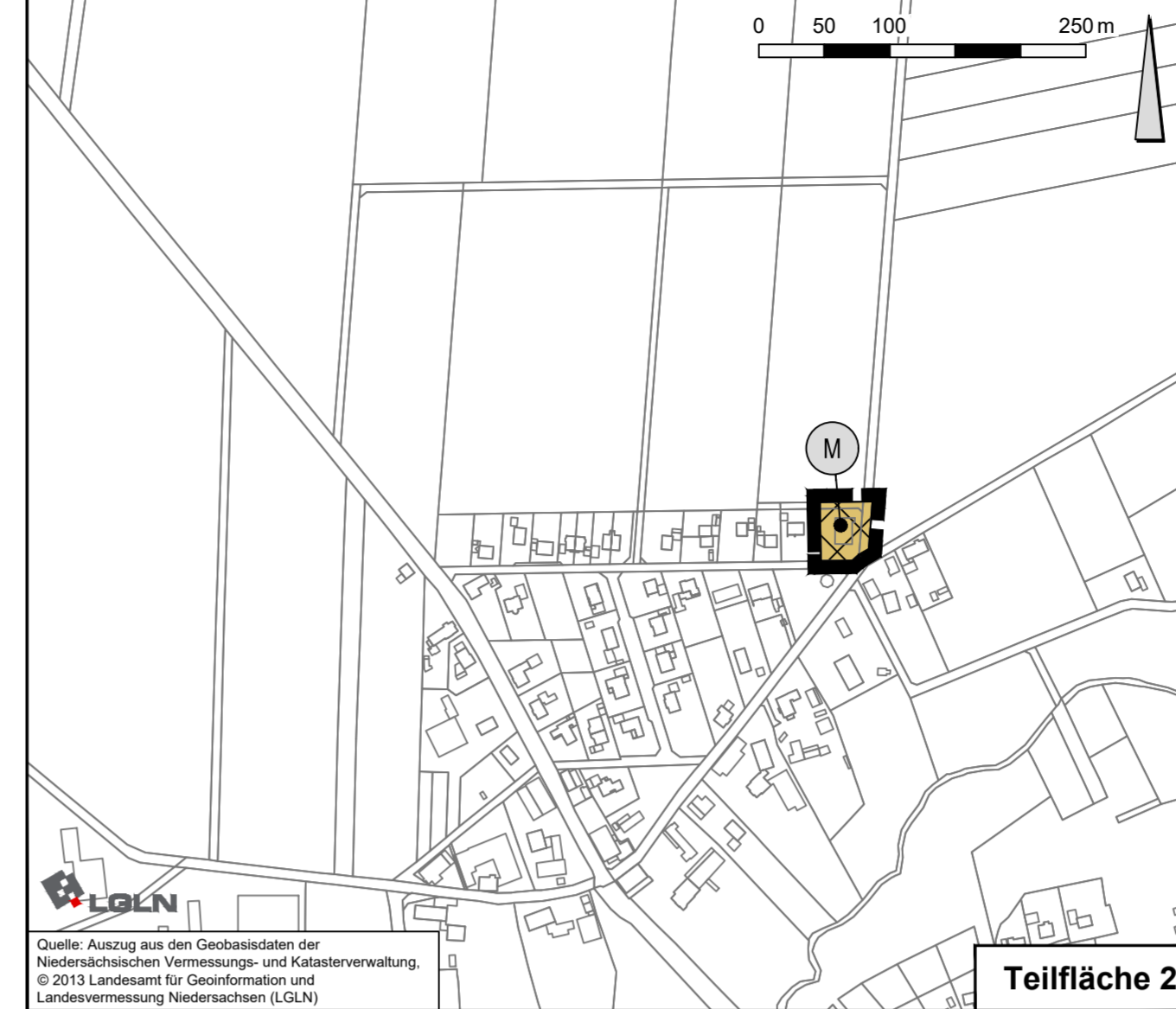
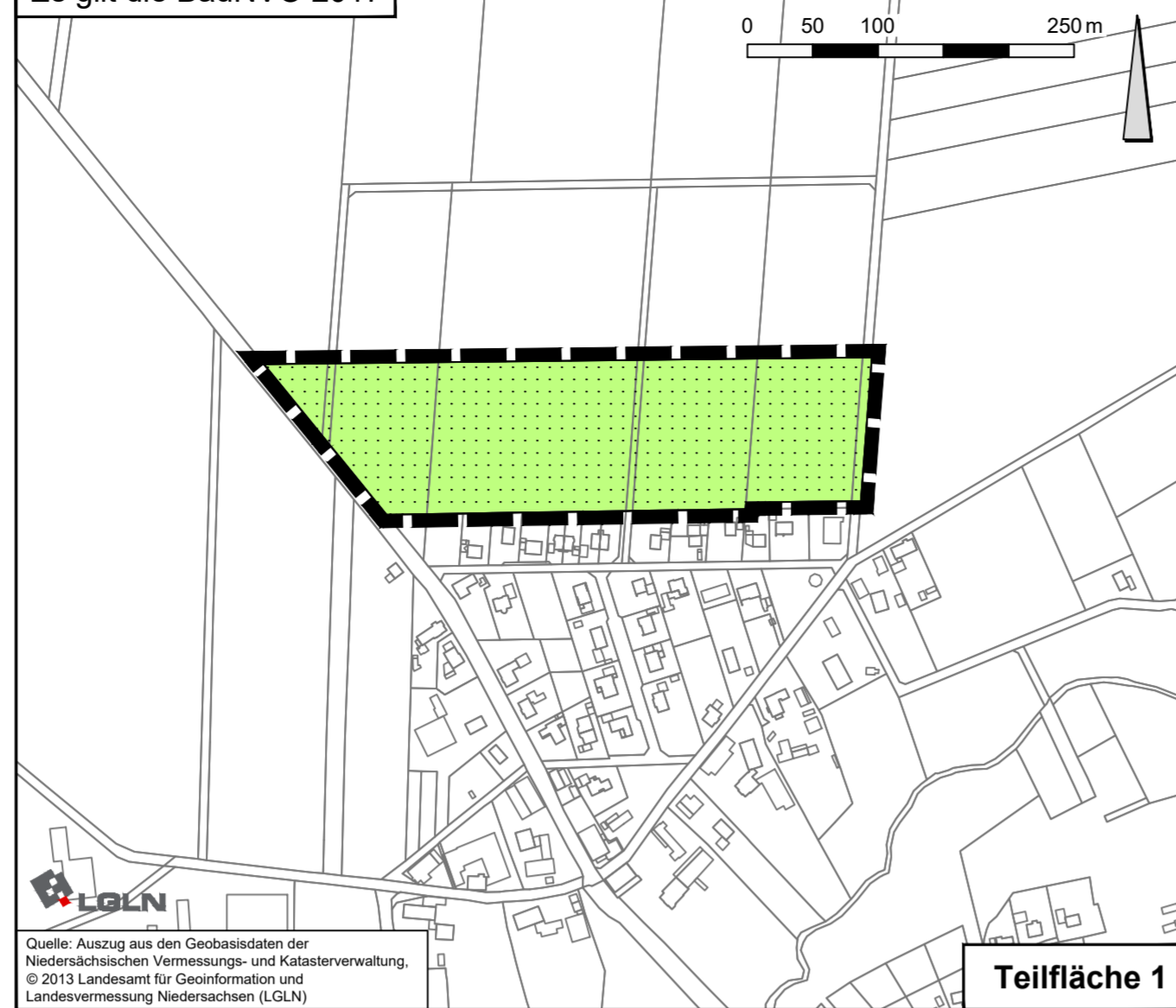
Twistringen, den 14.04.2023 L.S. gez. J. Bley
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 24. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 24. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den
Bürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



Planzeichenerklärung

-  Wohnbaufläche
-  Gemischte Baufläche
-  Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: Feuerwehr
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Änderungsbereiche der FNP-Änderung

Hinweise

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmal-schutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Teilbereich 3 mit Bodenfunden gerechnet werden muss. Zudem wird auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für den Teilbereich 3 hingewiesen. Diese ist mit Auflagen hinsichtlich einer harten Prospektion mittels mehrerer Suchschnitte im 20 m-Raster zu versehen. Für Teilbereich 4 wird an dieser Stelle auf die Notwendigkeit einer harten Prospektion in der nachgeordneten Planung hingewiesen.

Alltlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Alltlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren. Vorhandene Versorgungsleitungen und -kabel sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Stadt Twistringen

Landkreis Diepholz

24. Flächennutzungsplanänderung

(Teilbereiche 1 - 4)

Dezember 2022

Abschrift

M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

